

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung im Fall 1094/2020/DL bezüglich der Art und Weise, wie die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (APPF) Transparenz in Bezug auf Informationen über europäische politische Parteien und Stiftungen sicherstellt

Entscheidung

Fall 1094/2020/DL - Geöffnet am 28/07/2020 - Entscheidung vom 25/01/2021 - Betroffene Institution Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

In diesem Fall ging es darum, wie die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (APPF) den Anforderungen an die Transparenz, und zwar insbesondere den Verpflichtungen zur Offenlegung und Veröffentlichung genügt. Die Beschwerdeführerin bemängelte, dass die APPF die Informationen über die europäischen politischen Parteien und Stiftungen nicht vollständig, aktuell und in benutzerfreundlicher Weise veröffentlichte.

Im Zuge der von der Bürgerbeauftragten geführten Untersuchung verpflichtete sich die APPF, bezüglich einiger der in der Beschwerde beanstandeten Punkte Änderungen vorzunehmen, z. B. durch Aufnahme von Links zu relevanten Informationen auf der Website des Europäischen Parlaments, durch Aufnahme von Abschnitten mit bislang fehlenden Informationen auf ihrer eigenen Website sowie durch Erstellung eines Formulars, mit dem die Informationen in einheitlicher Weise bei den europäischen politischen Parteien angefordert werden. Die Bürgerbeauftragte beschloss deshalb, diesen Fall zu schließen, da kein Anlass zu weiteren Untersuchungen bestand.

Die Bürgerbeauftragte war allerdings der Ansicht, dass die APPF ihre Website noch weiter verbessern könnte, um die Informationen so zu präsentieren, dass sie klar, vollständig, extrahierbar und vergleichbar sind. Sie unterbreitete deshalb drei Verbesserungsvorschläge, über die die APPF ihr innerhalb von sechs Monaten berichten soll.



Hintergrund der Beschwerde

Kontext

1. Europäische politische Parteien und Stiftungen spielen eine wesentliche Rolle in der europäischen Demokratie, indem sie eine direkte Verbindung zwischen den Bürgern und dem politischen System herstellen. Angesichts ihrer Bedeutung im demokratischen und politischen Prozess sollten EU-Bürger, Journalisten und andere Interessenträger angemessenen Zugang zu Informationen über ihre Finanzierung und Funktionsweise haben.
2. Nach der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen im Jahr 2014 [1] könnten europäische politische Parteien und Stiftungen europäische juristische Personen werden und dadurch einen besseren Zugang zu Finanzmitteln aus dem EU-Haushalt erhalten. 2018 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 [2] geändert, um die Transparenz weiter zu verbessern und die Durchsetzung zu stärken.
3. **Mit der** Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 wurde ein unabhängiges Gremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, das europäische politische Parteien und Stiftungen registrieren, kontrollieren und Sanktionen verhängen soll: die Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen (APPF) [3] . Die APPF wurde im Januar 2017 in Betrieb genommen.
4. Das APPF ist verantwortlich für die Überprüfung der Spenden und Beiträge europäischer politischer Parteien und Stiftungen sowie für die Überwachung der Mittel, die sie aus dem allgemeinen EU-Haushalt oder aus anderen Quellen erhalten. Gemäß ihrem Mandat veröffentlicht und verwaltet die APPF auch ein Register europäischer politischer Parteien und Stiftungen.
5. **Die** Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 sieht die Transparenz der Informationen über europäische politische Parteien und Stiftungen vor, indem festgelegt wird, welche Informationen vom Europäischen Parlament, unter der Aufsicht seines Anweisungsbefugten oder im Rahmen des APPF veröffentlicht werden müssen. Insbesondere sollten Informationen über Antrag, Registrierung, Finanzen, potenzielle Sanktionen, technische Unterstützung und Mitglieder europäischer politischer Parteien und Stiftungen auf einer zu diesem Zweck eingerichteten Website zugänglich gemacht werden.

Die Beschwerde

6. Der Beschwerdeführer ist ein Beratungsunternehmen, das sich mit Fragen der Demokratie,



Transparenz und Effizienz in der EU befasst.

7. Bei der Untersuchung der Reform europäischer politischer Parteien Anfang 2020 vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass das APPF seine gesetzlichen Transparenzanforderungen nicht erfüllte. [5] Insbesondere hatte der Beschwerdeführer mehrere Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit von Informationen über europäische politische Parteien und Stiftungen auf zwei separaten Websites sowie hinsichtlich der Vollständigkeit, Klarheit und Formatierung der Informationen.

8. Der Beschwerdeführer erstellte einen Bericht, in dem die Mängel des APPF aufgeführt sind, und enthielt Empfehlungen zu deren Beseitigung. Sie übermittelte dem APPF im März 2020 ihren Bericht und bat innerhalb von drei Monaten um eine Antwort.

9. Im April 2020 antwortete das APPF dem Beschwerdeführer und wies darauf hin, dass es seinen Transparenzverpflichtungen nachkommt, und betonte, dass das Parlament auch für die Veröffentlichung von Informationen über die Parteien und Stiftungen zuständig sei. [6] Das APPF forderte den Beschwerdeführer auf, seine Website regelmäßig auf aktualisierte Informationen zu überprüfen. Sie fügte hinzu, dass sie die Empfehlungen des Beschwerdeführers zur Verbesserung seiner Website im Falle einer Neugestaltung der Website berücksichtigen würde.

10. Nach einem weiteren Austausch wandte sich der Beschwerdeführer im Juni 2020 an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

11. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zu den Bedenken des Beschwerdeführers ein, wonach Informationen über europäische politische Parteien und Stiftungen veröffentlicht auf einer speziellen Website; vollständig und zugänglich; veröffentlicht in einem harmonisierten, klaren und benutzerfreundlichen Format.

12. Im Laufe der Untersuchung erhielt die Bürgerbeauftragte die Antwort des APPF auf ihren Antwortantrag und die Bemerkungen der Beschwerdeführerin zu dieser Antwort.

13. Da sich die Transparenzanforderungen für europäische politische Parteien und Stiftungen sowohl auf das APPF als auch auf das Parlament beziehen [7], forderte der Bürgerbeauftragte das Parlament auch auf, sich zu der Beschwerde zu äußern.

Spezielle Website für europäische Parteien und Stiftungen

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente



14. Der **Beschwerdeführer** ist der Auffassung, dass alle Informationen und Dokumente, die sich auf europäische politische Parteien und Stiftungen beziehen, auf einer „zu diesem Zweck erstellten Website“ veröffentlicht werden sollten [8] Sie ist der Ansicht, dass dies die Website des APPF sein sollte.

15. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation, durch die Teile der relevanten Informationen auf zwei getrennten Websites zur Verfügung gestellt werden, es der Öffentlichkeit erschwert, auf diese Informationen zuzugreifen.

16. Der Beschwerdeführer versteht nicht, warum das APPF Schwierigkeiten hat, Informationen vom Parlament zu erhalten, da APPF und Parlament eng miteinander verknüpft sind – im selben Gebäude, wobei das Parlament administrative Unterstützung für das APPF leistet [9] -, und beide Websites werden vom Parlament gehostet und von seinen IT-Mitarbeitern verwaltet [10] [10] . Darüber hinaus sind europäische politische Parteien und Stiftungen verpflichtet, den APPF-Dokumenten in Bezug auf Finanzen, Prüfungen und Spenden [11] sowie alle Informationen, die die APPF zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben anfordert [12] , direkt zu übermitteln.

17. Der Beschwerdeführer ist daher der Auffassung, dass das APPF alle Informationen auf seiner eigenen Website zur Verfügung stellen sollte und nicht einen Teil der Informationen, die auf der Website des Parlaments gespeichert werden.

18. Nach Ansicht des **APPF** sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 [13] sowohl das Parlament als auch das APPF Informationen veröffentlichen, die unter ihre jeweiligen Zuständigkeiten fallen. Die APPF ist beispielsweise der Auffassung, dass sie die Namen und Satzungen aller eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen [14] veröffentlichen sollte, während das Parlament einen Jahresbericht mit einer Tabelle der an jede europäische politische Partei und Stiftung gezahlten Beträge [15] veröffentlichen sollte.

19. Das APPF argumentierte, dass es, wenn es Dokumente veröffentlicht, die in der Verantwortung des Parlaments liegen, eine förmliche Vereinbarung mit dem Parlament schließen müsste. Da diese Informationen vom Parlament zusammengetragen werden, konnte das APPF selbst nicht sicherstellen, dass die veröffentlichten Informationen korrekt und aktuell sind.

20. Das **APPF erklärte** jedoch, dass es in Zukunft auf seiner Website einen Verweis auf die einschlägigen Informationen auf der Website des Parlaments bereitstellen werde. Darüber hinaus verpflichtete er sich, auf seiner Website eine vollständige Liste der auf der Website des Parlaments veröffentlichten Dokumente bereitzustellen und Links zu den einschlägigen Informationen aufzunehmen.

Bewertung des Bürgerbeauftragten



21. Angesichts der Rolle, die sie im demokratischen System der EU spielen, sollten Informationen über europäische politische Parteien und Stiftungen konsistent, vergleichbar und zeitnah bereitgestellt werden.

22. Während die kürzlich verabschiedete EU-Richtlinie über offene Daten [16] für das APPF nicht gilt, hält es der Bürgerbeauftragte als EU-Einrichtung für relevant, eine der ihr zugrunde liegenden Bestimmungen zu nennen: *„Die Veröffentlichung aller allgemein zugänglichen Dokumente des öffentlichen Sektors – nicht nur über den politischen Prozess, sondern auch über das Rechts- und Verwaltungsverfahren – ist ein grundlegendes Instrument zur Erweiterung des Rechts auf Wissen, das ein Grundprinzip der Demokratie ist. Dieses Ziel gilt für Institutionen auf allen Ebenen, sei es lokal, national oder international.“*

23. Die Beschwerde stellt im Wesentlichen die Frage, ob die derzeitige Praxis der Veröffentlichung der Informationen auf zwei verschiedenen Websites benutzerfreundlich ist. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Zusage des APPF, Links zu den einschlägigen Abschnitten der Website des Parlaments aufzunehmen, dieses Problem angehen wird, indem es den Besuchern der APPF-Website den Zugang zu diesen Informationen erleichtert. [17] Es ist wohl auch zuverlässiger, auf die Website der für die Veröffentlichung der betreffenden Informationen zuständigen Stelle (in diesem Fall das Parlament) zu verlinken. Daher kann die APPF sicher sein, dass sie mit den neuesten verfügbaren Informationen der verantwortlichen Stelle verknüpft ist. Die Bürgerbeauftragte begrüßt daher diese Zusage.

Vollständige und zugängliche Informationen

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

24. Nach Auffassung **des Beschwerdeführers** sind bestimmte Informationen nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet.

25. Auf der APPF-Website werden keine Informationen über Spenden von europäischen Parteien und Stiftungen für den Zeitraum vor 2018 veröffentlicht. Der Beschwerdeführer erkannte zwar an, dass die APPF gesetzlich verpflichtet ist [18], diese Informationen erst ab dem Haushaltsjahr 2018 zu veröffentlichen, ist jedoch der Auffassung, dass die APPF nicht daran gehindert wird, Informationen vor 2018 zu veröffentlichen, und dass dies transparenter wäre. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Angaben über Spenden unvollständig seien. [19]

26. Der Beschwerdeführer erklärte, dass es überhaupt keine weiteren Informationen gebe, wie die Beiträge und die Identität der Mitgliedsparteien oder Organisationen, die diese Beiträge leisteten [20] und die Abschlussberichte über die Durchführung der Arbeitsprogramme oder Maßnahmen europäischer politischer Stiftungen [21].



27. Der Beschwerdeführer wies auch darauf hin, dass es auf der APPF-Website keinen Abschnitt über Sanktionen gegen politische Parteien und Stiftungen gibt [22] . Dies bedeutet, dass die Öffentlichkeit nicht herausfinden kann, ob oder wann die APPF Sanktionen verhängt hat.

28. Schließlich machte der Beschwerdeführer geltend, dass es zwar für jede europäische Partei eine Liste ihrer Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) gebe, dass es jedoch keine einzige konsolidierte Liste gebe, wie in der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 [23] vorgeschrieben. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass das APPF nicht nur diese Informationen bereitstellen sollte, sondern auch zusätzliche Informationen wie das Land des MdEP, die nationale Parteizugehörigkeit und die Fraktion enthalten sollte. [24]

29. Die **APPF** bekräftigte, dass ihr Mandat nur für Spenden und Beiträge ab dem Haushaltsjahr 2018 gilt. Daher ist das APPF der Ansicht, dass es keine Informationen aus früheren Haushaltsjahren veröffentlichen sollte.

30. In Bezug auf die Vollständigkeit der Finanzinformationen erklärte das APPF, dass seine Überprüfung des Haushaltsjahres 2018 das erste war und dass es sich derzeit in der Mitte des zweiten jährlichen Haushaltsjahres befindet, das das Haushaltsjahr 2019 abdeckt. Sie erklärte, dass sie *„die Bemerkungen des Beschwerdeführers“ in diesem Zusammenhang berücksichtigen würde* .

31. Die APPF erklärte ferner, dass Informationen über Sanktionen gegen politische Parteien und Stiftungen nicht verfügbar seien, da sie nie Sanktionen verhängt habe. Sie räumte jedoch ein, dass das Fehlen eines Abschnitts über Sanktionen zu Verwirrung darüber führen könnte, ob Sanktionen verhängt wurden oder nicht. Sie verpflichtete sich, bis 2021 einen Abschnitt über Sanktionen auf ihrer Website einzurichten. Sie hat sich ferner verpflichtet, zu prüfen, ob es andere Kategorien gibt, für die sie noch keine Dokumente besitzt, aber in welchen Bereichen sie Abschnitte auf ihrer Website erstellen könnte.

32. Das APPF hat sich auch verpflichtet, das Fehlen einer konsolidierten Liste der MdEP anzugehen. Er erklärte, es würde ein Muster einführen, das von den politischen Parteien bei der Übermittlung von Informationen in Zukunft verwendet werden soll, so dass die von ihr veröffentlichten Informationen kohärent und kohärent sind.

33. Schließlich verpflichtete sich das APPF als Antwort auf das Eröffnungsschreiben des Bürgerbeauftragten [25] , die Teile ihrer Website, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind und relativ statische Inhalte enthalten, in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung zu stellen.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

34. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass das APPF angesichts der entscheidenden Rolle der europäischen Parteien und Stiftungen im demokratischen Prozess der EU so viele



Informationen wie möglich, insbesondere Finanzinformationen, zur Verfügung stellen sollte. Dies ist für die öffentliche Kontrolle unerlässlich. Zu diesem Zweck sollte das APPF zumindest alle Informationen veröffentlichen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

35. Der Bürgerbeauftragte schlägt dem APPF daher vor, auf seiner Website alle Informationen zu veröffentlichen, die (gemäß Verordnung (EU) Nr. 1141/2014) veröffentlicht werden sollen, aber derzeit nicht [26] sind.

36. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass das APPF keine rechtliche Verpflichtung hat, Informationen über Spenden, die europäische Parteien und Stiftungen für die Haushaltsjahre vor 2018 erhalten haben, auf ihrer Website zu veröffentlichen. Diese Informationen sind auf der Website des Parlaments abrufbar. Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusage des APPF, auf der Website des Parlaments einen Link zu den einschlägigen Informationen bereitzustellen, der die Bedenken des Beschwerdeführers angehen würde. Die Bürgerbeauftragte schlägt vor, dass sie der Öffentlichkeit mehr Klarheit verschaffen würde, wenn die entsprechende Seite auf der Website der APPF eine kurze Erklärung enthielt, warum sie erst ab 2018 Informationen veröffentlicht.

37. Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusage des APPF, auf seiner Website eine Seite über Sanktionen sowie für andere Kategorien von Informationen zu erstellen, auch wenn ihm die entsprechenden Informationen noch nicht vorliegen. In der Zwischenzeit könnten diese Seiten eine Beschreibung der Rolle des APPF in diesem Bereich enthalten. Der Beschwerdeführer gab an, dass er mit dieser Lösung zufrieden ist, weshalb der Bürgerbeauftragte diese Frage für gelöst hält.

38. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusage des APPF, ein Muster einzuführen, mit dem Informationen von europäischen politischen Parteien klar und harmonisiert eingeholt werden können. Dennoch fehlt eine konsolidierte Liste aller MdEP nach Parteizugehörigkeit, wie gesetzlich vorgeschrieben [27]. Der Bürgerbeauftragte schlägt daher vor, dass das APPF eine solche Liste veröffentlicht.

39. Schließlich begrüßt die Bürgerbeauftragte die Zusage der APPF, ihre praktischen Empfehlungen zur Verwendung von EU-Amtssprachen [28] weiterzuverfolgen und die relevantesten Abschnitte der Website in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung zu stellen.

Formatieren

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

40. Der **Beschwerdeführer** ist der Auffassung, dass Informationen in anderen Formaten als PDF bereitgestellt werden sollten, insbesondere in maschinenlesbaren Formaten wie XLS, XML oder CSV. Die Bereitstellung der Informationen nur im PDF-Format bedeutet, dass die Daten nicht extrahiert werden können. Dies ist nicht benutzerfreundlich.



41. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass das APPF eine eigene Datenbank einrichten sollte, um die Informationen über europäische politische Parteien und Stiftungen zu zentralisieren und geeignete Vorlagen zu erstellen, um alle erforderlichen Informationen von ihnen zu erhalten.

42. Die **APPF** argumentierte, dass sie rechtlich nicht verpflichtet sei, Informationen in einem anderen Format als PDF bereitzustellen. Es fügt hinzu, dass es Dokumente aus XLS- oder DOC-Formaten in das PDF-Format konvertiert, damit der Text kopiert werden kann.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

43. In der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 ist nicht angegeben, in welchem Format die Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten. Angesichts der Tatsache, dass eines der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 darin besteht, die Sichtbarkeit und Transparenz europäischer politischer Parteien und Stiftungen zu verbessern, sollten der Öffentlichkeit Informationen in dem benutzerfreundlichsten und zugänglichsten Format zur Verfügung gestellt werden, um sie leicht herauszulesen, vergleichbar und kohärent zu machen.

44. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die EU-Verwaltung im Einklang mit der kürzlich verabschiedeten EU-Richtlinie über offene Daten [29] Informationen nach Möglichkeit in einem offenen Datenformat bereitstellen sollte. Obwohl diese Richtlinie nur für die Mitgliedstaaten gilt, bietet sie eine nützliche Quelle, auf die sich alle Verwaltungen, die transparent arbeiten möchten, beziehen können.

45. Vor diesem Hintergrund schlägt der Bürgerbeauftragte vor, dass das APPF in Zukunft alle Informationen, die es gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 [30] (z. B. Finanzinformationen über europäische Parteien und Stiftungen) veröffentlichen muss, in einem offenen Datenformat bereitstellen sollte. Die APPF sollte auch ihre Website verbessern, um sie benutzerfreundlicher und zugänglicher zu machen, auch durch die Bereitstellung einer Suchfunktion.

46. Der Bürgerbeauftragte betont ferner, wie wichtig es ist, Informationen in einem Format bereitzustellen, das für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist. [31] Insbesondere sollten Websites und Kontaktformen der EU-Verwaltung für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein, und es sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Verfügbarkeit von „einfach zu lesenden“ Informationen über die Arbeit der EU-Verwaltung erheblich zu erhöhen. [32]

47. Unter Berücksichtigung der begrenzten personellen und administrativen Ressourcen des APPF könnte das Europäische offene Datenportal [33] Unterstützung bei der Erforschung digitaler Lösungen und bei der Umsetzung der notwendigen Änderungen suchen.

Schlußfolgerung



Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Angesichts der Zusagen, die die Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen im Rahmen der Untersuchung eingegangen hat, sind keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer und das APPF werden über diese Entscheidung unterrichtet .

Verbesserungsvorschläge

Um den weiteren Zugang zu Informationen und die Lesbarkeit der APPF-Website zu verbessern, unterbreitet der Bürgerbeauftragte folgende Vorschläge:

1. Das APPF sollte auf seiner Website unvollständige oder fehlende Informationen über europäische politische Parteien und Stiftungen veröffentlichen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

2. Das APPF sollte seiner Verpflichtung nachkommen, auf seiner Website Verweise und Links zu Informationen über europäische politische Parteien und Stiftungen zu veröffentlichen, die auf der Website des Parlaments veröffentlicht werden, und gegebenenfalls Erläuterungen enthalten.

3. Die APPF sollte in Zukunft Informationen auf ihrer Website in einem offenen Datenformat zur Verfügung stellen.

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 25.1.2021

[1] Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen, abrufbar unter:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02014R1141-20190327> [Link].

[2] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT> [Link]

[3] Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.



- [4] Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [5] Im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [6] Aufgrund einer anderen Auslegung von Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [7] Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 bezieht sich sowohl auf das Europäische Parlament als auch auf das APPF.
- [8] In Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 heißt es : „*Das Europäische Parlament veröffentlicht unter der Aufsicht seines Anweisungsbefugten oder unter der Aufsicht der Behörde auf einer zu diesem Zweck eingerichteten Website Folgendes: [Kategorien der zu veröffentlichenden Informationen (a-k)]*“.
- [9] Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [10] Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [11] Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [12] Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [13] Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [14] Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [15] Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.
- [16] Richtlinie 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, abrufbar unter:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1561563110433&uri=CELEX:32019L1024>
[Link]
- [17] Dies steht im Einklang mit dem Schreiben des Bürgerbeauftragten vom 27. Juli 2020 zur Einleitung der Untersuchung: „*zur Zeit scheint es, dass die Informationen teilweise durch Konsultation von zwei getrennten Websites, der Website des APPF und des Parlaments, gefunden werden können, und mein Untersuchungsteam hat auf der APPF-Website keinen Verweis auf die einschlägigen Informationen auf der Website des Parlaments gefunden. Dies erschwert es der Öffentlichkeit, sich einen klaren und vollständigen Überblick über Informationen über europäische politische Parteien und Stiftungen zu verschaffen.* Das Schreiben kann hier eingesehen werden: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/132149> [Link].
- [18] Artikel 40 und 41 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.



[19] Der Beschwerdeführer macht geltend, die Veröffentlichung der Spenden erfülle nicht die Voraussetzungen des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e.

[20] Im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.

[21] Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.

[22] Art. 32 Abs. 1 Buchst. h in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung 1141/2014.

[23] Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.

[24] Der Beschwerdeführer verweist auf die vom Parlament erstellte Liste und seine Suchfunktion als nützliches Modell: <https://www.europarl.europa.eu/meps/en/full-list/all> [Link].

[25] In dem Schreiben vom 27. Juli 2020 zur Eröffnung der Untersuchung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die APPF-Website nur in englischer, französischer und deutscher Sprache verfügbar ist. Sie verweist auf praktische Empfehlungen der Bürgerbeauftragten für die EU-Verwaltung zur Verwendung von EU-Sprachen bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/129519> [Link].

[26] Im Anwendungsbereich von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.

[27] Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.

[28] <https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/129519> [Link].

[29] Siehe Fußnote 16 oben.

[30] Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014.

[31] Barrierefreiheit und digitale Verwaltung gehörten zu den Verbesserungsbereichen, die die Bürgerbeauftragte in ihrem Beitrag zur Europäischen Behindertenstrategie der Kommission für die Zeit nach 2020 ermittelte: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/letter/en/123643v> [Link].

[32] Die Bereitstellung von Informationen in einem zugänglichen Format für Personen mit einer Behinderung kann beispielsweise bestimmte visuelle Merkmale und das Format der auf der APPF-Website angezeigten Informationen und Inhalte betreffen. Der allgemeine Zugang zu den Informationen, die auf einer Website für alle Nutzer angezeigt werden, kann verbessert werden, indem beispielsweise ein digitales Suchtool bereitgestellt wird, mit dem relevante Informationen extrahiert werden können.

[33] <https://data.europa.eu/euodp/en/home> [Link].